

Abs: HTU Wien, Wiedner Hauptstr. 8-10, A-1040 Wien

An:

Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung  
Minoritenplatz 5  
1010 Wien

Per Mail an:

[legistik-wissenschaft@bmbwf.gv.at](mailto:legistik-wissenschaft@bmbwf.gv.at)

Wien, 09.01.2022

**Geschäftszahl (GZ) 2021-0.853.462**

Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes über die Impfpflicht gegen COVID-19 (COVID-19-Impfpflichtgesetz – COVID-19-IG)

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Technischen Universität Wien (im Folgenden "HTU Wien" genannt) bezieht zum Entwurf eines Bundesgesetzes über die Impfpflicht gegen COVID-19 (Geschäftszahl (GZ) 2021-0.853.462) wie folgt Stellung:

Die HTU Wien sieht Teile des zur Begutachtung vorgelegten Gesetzesentwurfes kritisch. Im Folgenden wird auf die enthaltenen Paragraphen einzeln eingegangen und die Meinung der HTU Wien hierzu wird konkret erläutert.

### **Zu § 2 Z 3:**

In § 2 Z 3 werden die zentral zugelassenen Impfstoffe taxativ aufgelistet. Eine solche Vorgehensweise erscheint der HTU Wien unflexibel und führt sehr schnell zu einer veralteten Darstellung der Gegebenheiten. Sinnvoller wäre hierbei ein **direkter Verweis** auf die aktuell durch die Europäische Arzneimittel-Agentur (oder kurz **EMA**) zugelassenen Impfstoffe, da somit eine inhärente Aktualisierung der für dieses Gesetz zugelassenen Impfstoffe bestehen würde. Wird diese Vorgangsweise nicht umgesetzt, rät die HTU Wien dringend an zumindest der aktuellen Lage bei Verabschiedung des Gesetzesentwurfes gerecht zu werden, weshalb ein Hinzufügen des Impfstoffes *Nuvaxovid* des Herstellers **Novavax** notwendig ist. Auch die fehlende Aufnahme von, auch in anderen Gesetzen bisher nicht berücksichtigten, Impfstoffen wie beispielsweise *Sputnik* erscheint im Zusammenhang mit der bisherigen Vorgehensweise der Impfstoffanerkennung zumindest nachvollziehbar, jedoch sollten hierbei mittels Ausnahmen Härtefälle vermieden werden. Diese werden unten folgend als Änderung von § 3 vorgeschlagen.

### **Zu § 3:**

Zusätzlich zu den bereits hier vorgesehenen Ausnahmen regt die HTU Wien **weitere Ausnahme** für Personen an, welchen die Erfüllung der Impfpflicht in der hier vorgesehen Form unter Umständen nur schwer möglich ist.

Dies betrifft beispielsweise Personen, welche **Impfungen mit nicht von der EMA zugelassenen Impfstoffen** erhalten haben und somit laut dem hier vorliegenden Gesetz die Impfpflicht nicht erfüllen würden. Um diesen Personen keine Strafe zukommen zu lassen, soll daher in § 3 als neuer Abs. 7 eine neue Ausnahme eingeführt werden, welche für die genannten Personen **bis zum medizinische vorgesehen Zeitpunkt einer Auffrischungsimpfung** (mit einem von der EMA zugelassenen Impfstoffe) gilt. Somit kann vermieden werden, dass eine verfrühte Auffrischungsimpfung lediglich zur Erfüllung dieses Gesetzes Strafe durchgeführt werden müsste.

Weiters sollten in der Ansicht der HTU Wien eine Ausnahme für Personen eingeführt werden, welche bisher keine Impfung erhalten haben und sich **erst kurz vor Erreichen des Impfstichtages** (15.03.2022 und darauffolgend alle 3 Monate) in **Österreich ihren Wohnsitz gemeldet** haben. Für diese Personen würde nicht genug Zeit bestehen die notwendige Impfung

durchzuführen, da sie unter Umständen erst wenige Tage vor dem Impfstichtag in Österreich eingetroffen sind. Hierbei muss auch bedacht werden, dass Personen unter Umständen an ihrem bisherigen Wohnort keine Möglichkeit hatten eine Impfung zu erhalten. Daher empfiehlt die HTU Wien, dass Personen nach Begründung ihres Wohnsitzes **eine Ausnahme von 1 Monat von der Impfpflicht** gewährt wird. Außerdem muss bei der erstmaligen Begründung eines Wohnsitzes in Österreich ein **Informationsschreiben** übergeben werden, in welchem über die nun für diese Person geltende Impfpflicht informiert wird.

#### **Zu § 3 Abs. 6, § 4 Abs. 7 und § 11:**

Der Entwurf sieht eine **Verordnungsermächtigung** für die\_ den zuständige\_n Bundesminister\_in vor, zur Änderung der in § 3 normierten Ausnahmen und der in § 4 Abs. 7 normierten Voraussetzungen. Die HTU Wien gibt zu bedenken, dass eine solche Ermächtigung, die zwar durch § 11 an ein Einvernehmen mit dem Hauptausschuss des Nationalrates geknüpft ist, sehr umfassend ist.

Einerseits ist ein gewünschtes Maß an Flexibilität verständlich, andererseits bedarf es **Rechtssicherheit für die Betroffenen**. Die Bevölkerung muss über etwaige Änderungen, zu denen hier ermächtigt wird, umfassend informiert werden, damit niemand aus Unwissenheit eine Verwaltungsübertretung begeht, was nicht den Zielsetzungen dieses Bundesgesetzes entspräche. Die Zeit, die für Informationskampagnen ohnehin benötigt wird, eröffnet auch einen Zeitraum, in welchem dieses Gesetz überarbeitet werden kann. Ein (zwar novelliertes) Impfpflichtgesetz würde dann einem (voraussichtlichen) Konvolut an Verordnungen gegenüberstehen. Ersteres ist wohl für die Bürger\_innen der **übersichtlichere Weg**.

Außerdem stellt sich die Frage der **Legitimation** bei solch heiklen Grundrechtseingriffen, wenn der Exekutive in diesem Fall einige Ermächtigungen zugestanden werden. Die HTU Wien empfiehlt daher, die Verordnungsermächtigung genauer zu bedenken und hinsichtlich der Alternativmöglichkeit von Gesetzesnovellen nochmals zu prüfen.

#### **Zu § 5:**

Der Impfstichtag ist im Entwurf mit dem 15. März 2022 festgesetzt worden. Um einer Umgehung der Impfpflicht vorzubeugen sollte eine **kontinuierliche Überprüfung** der impfpflichtigen Personen **ab diesem Impfstichtag** erfolgen. Die Möglichkeit der kurzfristigen Ab- und erneuten Anmeldung im Melderegister würde dadurch keine Möglichkeit zur potentielle Umgehung des Gesetzesentwurfes mehr darstellen. Die **technischen Herausforderungen**, die diese Vorgehensweise mit sich bringen, sollten entsprechend berücksichtigt werden.

#### **Zu § 6 Abs. 2:**

Über Sinn und Zweck von Schutzimpfungen gegen COVID-19 und über einschlägige Beratungsgespräche lediglich zu informieren, kommt im Sinne bewusster Begleitmaßnahmen (welche bei derart sensiblen Gesetzen wie einer Impfpflicht sehr empfehlenswert erscheinen) der Ansicht der HTU Wien nach zu kurz.

Die HTU Wien empfiehlt ein **freiwilliges Beratungsgespräch zur COVID-19 Schutzimpfung** bei einem\_r Arzt/Ärztin, welche in §3 Abs. 3 genannt werden, anzubieten, was einen **Aufschub der Strafzahlung** von beispielsweise einem Monat zur Folge haben soll. Dies hätte Potential die Bereitschaft der Betroffenen für klärende Gespräche zu steigern und somit einen positiven Effekt (da Anreiz, und nicht Zwang) bei der Aufklärung impfkritische Personen zu erzielen und diese zum Umdenken zu bewegen.

Der\_Die für das Gesundheitswesen zuständige Bundesminister\_in hat laut Gesetzesentwurf am 15. Februar 2022 jene Personen daran zu erinnern, dass die Impfung bis zum Impfstichtag oder zu dem im Abstand von jeweils drei Monaten darauffolgenden Tag nachzuholen ist. Damit bleibt den betroffenen Personen, abzüglich der Zeit welche für die Zusendung dieser Mitteilung benötigt wird, **weniger als ein Monat** um der Aufforderung zur Impfung nachzukommen. Dies ist nach Ansicht der HTU Wien ein relativ kurzer Zeitraum. Das **frühere Versenden** dieser Erinnerungsschreiben würde den Menschen **mehr Zeit einräumen**, die Aufforderung zur Impfung nachzukommen.

#### Formulierungsvorschlag:

*Anlässlich der Erinnerung gemäß Abs. 1 hat der für das Gesundheitswesen zuständige Bundesminister über Sinn und Zweck von Schutzimpfungen gegen COVID-19 zu informieren. Ein freiwilliges Beratungsgespräch zur COVID-19 Schutzimpfung bei einem\_r in § 3 Abs. 3 genannten Arzt/Ärztin hat einen einmonatigen Aufschub der in §§ 7 und 8 definierten Geldstrafen zur Folge.*

#### **Zu § 7 Abs. 1:**

Das Ausschließen von Freiheitsstrafen im Falle der Uneinbringlichkeit der Geldstrafen eröffnet ein Schlupfloch für Personen, die sich nicht impfen lassen wollen. Es besteht die Möglichkeit der Strafe zu entgehen, indem man sein *Vermögen verschleiert* (<- Anm.: andere Formulierung?!), da keine andere Konsequenz für Impfverweigerung vorgesehen ist. Dessen sollte sich die Gesetzgebung bewusst sein.

#### **Zu § 9:**

Die Zweckwidmung der Geldstrafen ist zu loben und die HTU Wien begrüßt dies sehr. Auch dass bei Fehlen einer allgemeinen Krankenanstalt die Geldstrafen der Sozialhilfe oder dem Sozialhilfverband zufließen, ist positiv anzumerken.

#### **Zu § 10:**

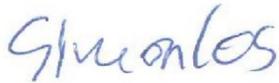
Es ist positiv hervorzuheben, dass an dieser Stelle im Gesetz verankert wird, dass niederschwellige Impfangebote in den Bundesländer angeboten werden müssen und dass die Kosten dafür nicht von den zu impfenden Personen, sondern vom Bund zu tragen sind. Zudem begrüßt die HTU Wien, dass darauf geachtet wird, dass Arbeitnehmer\_innen für die Schutzimpfung unter Fortzahlung des Entgelts von der Arbeit freizustellen sind.

## **Zu § 12:**

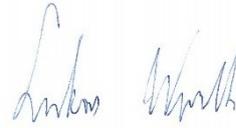
Das Außerkrafttreten des Bundesgesetzes mit 31. Jänner 2024 birgt die Gefahr, dass Personen zu der Ansicht kommen, eine Impfung lässt sich vermeiden, indem man die Verwaltungsstrafen bis zum Außerkrafttreten bezahlt. Deshalb soll in der Kommunikation der Gesetzgebung klargestellt werden, dass, wenn das Ziel dieses Bundesgesetzes noch nicht erreicht wurde, eine Verlängerung zu erwarten ist. Daher empfiehlt die HTU Wien die Ergänzung von Zielsetzungen in diesem Bundesgesetz, auf welche dann Bezug genommen werden kann.

Bezugnehmend auf Abs. 4 möchte die HTU Wien anmerken, dass geschlechtergerechte Sprache auch von der Gesetzgebung umgesetzt werden sollte, anstatt weiterhin das generische Maskulin zu fördern und lediglich in einem Nebensatz zu erwähnen, dass sich doch bitte alle davon angesprochen fühlen sollen.

Die HTU Wien bittet um den Einbezug der in dieser Stellungnahme genannten Anmerkungen und Verbesserungsvorschläge.



**Simon Los**  
Vorsitzteam der HTU Wien  
vorsitz@htu.at



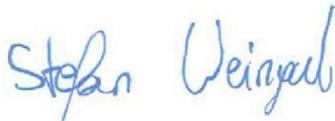
**Lukas Wurth**  
Referat für Bildung und Politik  
bipol@htu.at



**Paul Koo**  
Referat für Bildung und Politik  
bipol@htu.at



**Katharina Kralicek**  
Referat für Bildung und Politik  
bipol@htu.at



**Stefan Weingut**  
Referat für Bildung und Politik  
bipol@htu.at

Die Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der TU Wien - kurz HTU Wien - ist die gesetzliche Interessensvertretung der Studierenden an der Technischen Universität Wien.